

gedruckten Evangelien allgemein verbreitet werden, aber was uns besonders am Herzen liegt, ist die weitere Frucht, daß nämlich das heilige Buch in den christlichen Familien heimisch werde als jene Drachme, die alle mit Eifer suchen und mit Sorgfalt bewahren, mit andern Worten, daß alle Gläubigen sich an die tägliche Lesung und Betrachtung des Evangeliums gewöhnen" (Acta Apostolica Sedis 1914, Nr 17).

In Deutschland ist ebenfalls gesorgt, daß Ausgaben der heiligen Schriften allen, die Verlangen danach tragen, zu Gebote stehen. Borromäusverein, Volksverein und österreichische Pressevereine nehmen sich der guten Sache an.

Es wird also dabei bleiben müssen, daß bei aller Bundeestreue und engster Eintracht im Kampf fürs Vaterland der katholische Volksteil in Deutschland und Österreich auch seinem Glauben und seiner Kirche die Treue bewahrt. Eine Einschwärzung des Vos-von-Rom-Gedankens unter der Flagge der Kriegsbegeisterung wäre Verrat an der guten Sache.

Matthias Reichmann S. J.

Spinoza und das Völkerrecht. Wenn Spinoza jetzt von den Toten auferstände und in den Streit der Völker mit der Feder eingriffe, würde er wohl nichts heftiger befehlen als die Klagen über verletztes Völkerrecht und das Für und Wider des gerechten und ungerechten Krieges. Ein Völkerrecht im strengen Sinn ist nach ihm unsagbar, und der Begriff des ungerechten Krieges eines logisch denkenden Menschen unwürdig.

So manche, die in Friedenszeiten Spinozas Anschauungen bewundern und befolgen, wagen es jetzt angesichts der schrecklichen Verwüstungen des Weltkrieges nicht, Theorien zu vertreten, welche den Kampf der Gerechtigkeit dem der Lüge gleichstellen. Und doch ist es gerade in solchen Zeiten von höchster Wichtigkeit, die politischen Lehren eines so gescheiten und so mild gesinnten, friedliebenden Mannes, Lehren, die trotz ihrer kulturbedrohenden Grundstimmung in gelehrten Kreisen außerordentlichen Anklang fanden und finden, im Lichte des hoch auflodernden Völkerbrandes auf ihren Ursprung und ihre Tragweite zu prüfen.

Vor den Staatenbildungen, im Naturzustand gibt es nach Spinoza kein Recht, das einem andern gegenüber eine Pflicht erzeugte. Jeder sorgt nur für sein Leben und sein Wohl. Das Recht ist Macht. Das Recht des Stärkeren ist allein maßgebend.¹

Diesem unerträglichen Zustand macht die staatliche Gemeinschaft ein Ende. Der einzelne Mensch gibt seine Rechte an den Staat ab, der nun für Ordnung und Wohlfahrt sorgt. Erst jetzt entstehen die Begriffe von Recht und Unrecht im strengen Sinn, von Gut und Böse, von Mein und Dein. Der Wille des Staates hat jetzt als der Wille aller zu gelten. Der Staat allein bestimmt, was gut und gerecht ist. Man muß sich fügen und die Gesetze ausführen, selbst wenn man von ihrer Ungerechtigkeit überzeugt ist.

¹ Diese Lehren, wie sie im folgenden skizziert werden, vertritt Spinoza im Tractatus theologico-politicus c. 16 und im Tract. politicus c. 2 u. 3.

Das Recht des Staates reicht allerdings nur so weit als seine Macht. Er kann also nicht seinen eigenen Untergang befehlen, er kann nicht Gesetze erlassen, deren Befolgung er nicht erzwingen kann, oder die der Anschauung der meisten Menschen widersprechen.

Auf diesen Grundlagen baut Spinoza weiter. Zwei Staaten verhalten sich zueinander wie zwei Menschen im Naturzustand. Mit einer Ausnahme allerdings. Ein Staat kann sich vor der Unterdrückung durch einen andern in acht nehmen, was der einzelne Mensch nicht vermag. Denn er muß schlafen, hat mit Krankheiten zu kämpfen, das Alter kommt über ihn, lauter Dinge, die den Staat nicht anfechten.

Die Staaten bleiben denn auch unter sich immer natürliche Feinde. Will ein Volk das andere überfallen, es sich untertan machen, so hat es immer das Recht dazu. Sein Wille genügt. Um Frieden und Bündnisse zu schließen, ist allerdings ein Entschluß von beiden Seiten erforderlich. Aber selbst solche Verträge kann jeder Staat mit vollem Recht brechen, sobald es ihm beliebt. Ausschlaggebend ist einzig und allein der eigene Nutzen und Schaden. „Man kann auch nicht sagen“, fügt der Philosoph hinzu, „daß ein Staat, der den Treubund bricht, sobald die Ursache der Furcht oder der guten Aussichten aufgehoben ist, hinterlistig und heimtückisch handelt. Denn für beide Vertragsmächte bestand dieselbe Bedingung: die erste, welche aus dem Bereiche der Furcht kommt, ist auch wieder im Vollbesitz ihres Eigenrechtes und kann davon nach freiem Ermessen Gebrauch machen. ... Beklagt sich also ein Staat, daß er betrogen wurde, so darf er nicht der Treulosigkeit des Verbündeten, sondern nur der eigenen Dummheit die Schuld geben, weil er sein Heil einem andern selbstherrlichen Staatswesen, dem das eigene Wohl höchstes Gesetz ist, anvertraut hat.“

Spinoza glaubt sich auch gegen den Vorwurf verteidigen zu müssen, als widerspreche seine Lehre der Vernunft und der Heiligen Schrift. Keine von beiden Autoritäten, meint er, gebiete jeden Treueid zu halten. Habe ich z. B. jemand versprochen, sein Geld, das er mir im geheimen anvertraut hat, aufzubewahren, so hört diese Verpflichtung auf, sobald ich gewahr werde, daß das Geld gestohlen ist. Wenn also eine Regierung zur Einsicht kommt, daß ein früher geschlossener Vertrag jetzt dem Wohl der Untertanen widerspricht, so hat sie die Pflicht, den Vertrag zu lösen.

Das Beispiel ist freilich so unglücklich wie nur möglich gewählt. Das ist ja einleuchtend, daß ein Vertrag, dessen Grundannahmen sich als irrig erweisen, null und nichtig ist. Er kann auch seine Verbindlichkeit verlieren, wenn die Bedingungen, unter denen er geschlossen wurde, gar nicht mehr zutreffen. Spinoza geht aber noch viel weiter. Er behandelt ausführlich den Fall, daß die Furcht vor Schaden oder die Hoffnung auf Gewinn einen Staat bewogen haben, sich mit einem andern zu verbünden. Wird nun der Freund durch irgend ein Unglück so geschwächt, daß von ihm nichts mehr zu fürchten ist, so braucht die andere Regierung nach der Lehre des Philosophen den Vertrag nicht länger einzuhalten, sie darf ihn einseitig brechen, tritt dadurch zum früheren Verbündeten in das

ursprüngliche Naturverhältnis und darf ihn, ohne das geringste Unrecht zu begehen, einfach überfallen.

Es ist merkwürdig, daß der sonst so feinfühligste Philosoph die Ungeheuerlichkeit dieser Lehre nicht eingesehen hat.

Wenn er nun einmal, rein mechanisch und äußerlich, zwei Staaten zwei Menschen im Naturzustand gleichstellt, so sollte er wenigstens die Ähnlichkeit weiter durchführen und die Tatsache betonen, daß dieser Naturzustand der Staaten ebenso sicher zum Ruin der Weltkultur und zur Barbarei der Völker führt, wie der Naturzustand der Einzelmenschen zur Vernichtung der individuellen Wohlfahrt und zur Barbarei der Familien. Und wie hier die Staatenbildung das einzige Heilmittel ist, so ist es dort im Staatsleben das Völkerrecht, dessen Sicherung und Erzwingbarkeit nicht oberflächlich nach dem Schema des innerstaatlichen Rechtes nachgezeichnet werden darf. Es widerspricht innerlich und wesentlich dem an sich optimistischen Weltbild des Philosophen, wenn er einem so hohen Kulturgebilde, dem Staat, durch Gleichsetzung von Macht und Recht jede Möglichkeit einer gesicherten, ruhigen Ordnung im Prinzip benimmt.

Spinoza wird darauf erwidern, daß auch im „unendlichen Wesen“ Macht und Recht zusammenfallen. Ganz gewiß. Aber hier macht die absolute Konkurrenzlosigkeit einen Widerspruch unmöglich; hier ist diese Kongruenz von Macht und Recht Bürgschaft der Ordnung und Gerechtigkeit. Zwei Staaten aber, die in ihrer Selbstherrlichkeit die Schwäche des andern als Rechtlosigkeit ansehen und behandeln, setzen kein aufbauendes, sondern nur ein zerstörendes Werk in Bewegung.

Und damit haben wir auch schon die merkwürdige Tatsache berührt, daß Spinoza durch seine eigene Beweisführung gar nicht gezwungen ist, solche äußerste Folgerungen zu ziehen.

„Da Gott“, so schließt er, „ein Recht auf alles hat, und Gottes Recht nichts anderes ist als die Macht Gottes selbst, soweit diese als absolut unabhängig betrachtet wird, so folgt, daß jedes Naturding so viel Recht von Natur aus habe, als es Macht hat zur Existenz und zum Wirken.“ Die ganze Grundlage der Beweisführung ist hier das Prinzip der Selbsterhaltung. Jedes Ding hat, das meint der Philosoph ursprünglich, von Natur aus so viel Recht, als es nötig hat, seine Existenz zu erhalten und die Tätigkeiten zu entfalten, welche diese Existenz sichern. Daraus folgt aber nur, daß der Einzelne und der Staat das Recht haben, ihre ganze Macht aufzubieten, um ihr bedrohtes Dasein zu retten. Kommen sie zur Einsicht, daß ein früher geschlossener Vertrag ihre jetzige Existenz bedroht, so können sie zurücktreten. Das folgt allerdings aus den Grundprinzipien Spinozas. Der weitere Schluß aber, daß das Recht so weit reiche als die Macht, ist darin nicht enthalten. Denn das Recht ist nur gegeben, um eine gesicherte Existenz zu verbürgen. Bloß insoweit fällt es mit der Macht zusammen. Beim unendlichen Wesen ist Wesen und Dasein identisch. Das ist der letzte Grund, weshalb hier die Grenzen der Macht und des Rechtes sich decken. Bei den endlichen Wesen sind nach Spinozas eigenen Darlegungen Essenz und Existenz gedanklich verschieden. Und so kann man nicht von Gottes Recht auf des Menschen Recht schließen.

Schon vor Spinoza hatte der Engländer Hobbes, aber in brutalerer Weise, die absolute Selbstherrlichkeit des Staates behauptet. Beide Lehren haben Schule gemacht. Wo immer der Staat als einzige Quelle des Rechtes angesehen wird, kann er sich über das Völkerrecht, über Verträge und Bündnisse hinwegsetzen, ohne im geringsten gegen ein tatsächliches Recht zu verstoßen. Nur wenn über den Staaten ein höheres Recht steht, das sie moralisch bindet, das sie, auch abgesehen von Zwang und Gewalt, zur Einhaltung von Verträgen und Versprechen verpflichtet, ist die Willkür, theoretisch wenigstens und im Prinzip, eingedämmt. Ein auf dem Rechtsgebiet allmächtiger Staat führt aber notwendig zum Untergang aller Gesittung im Verhältnis der Staaten zueinander.

Stanislaus v. Dunin-Borkowski S. J.

Nietzsche als Genius des deutschen Volkes. Die Phantasie der Völker kramt sich gern an Namen und Personen, und zündende Schlagworte wirken in aufgeregten Zeiten mehr als sachliche Erwägungen. So kann es nicht wundernehmen, daß man im feindlichen Auslande auf den Gedanken verfallen ist, Friedrich Nietzsche als den geistigen Führer des deutschen Volkes in dem jetzigen großen Kriege hinzustellen. Das ist nicht nur in Zeitungen und Zeitschriften zu lesen, auch die Erklärung der englischen Gelehrten gegen Deutschland hat auf dieses Zugmittel nicht verzichten wollen. Nach ihnen steht Deutschland unter dem alles überwiegenden Einfluß des Dreigestirns Nietzsche, Treitschke, Bernhardi! Fragt man nach dem Beweise für diese seltsame Behauptung, so kehrt immer das Wort vom „Willen zur Macht“ wieder. Das ist ja nun in der Tat aus Nietzsches Schriften Gemeingut weiter Kreise in Deutschland geworden. Das Wort, nicht die Sache. Wie Kants kategorischer Imperativ der Pflicht in Reden und Schriften oft in einem Sinne erscheint, der Kants Ethik völlig fremd ist, so wird auch Nietzsches „Wille zur Macht“ jetzt ohne weiteres auf unser emporstrebendes Volk übertragen, gleich als ob Nietzsches Geist ihm die Bahnen vorgezeichnet hätte und seine Staatsmänner beseelte. Für den, der eine solche Gleichsetzung vornimmt, gibt es nur eine Entschuldigung: er kennt weder Nietzsche noch das deutsche Volk. Wohl lebt im deutschen Volke ein starker, unbeugsamer Wille, alles einzusetzen für die Freiheit und Größe des geliebten Vaterlandes, aber dieser Wille hat nichts gemein mit dem von Nietzsche verherrlichten rohen „Willen zur Macht“, der alle Schranken der Moral durchbricht, wenn sie seinen Zielen sich entgegenstellen. Die einmütige Entschlossenheit des deutschen Volkes ist nur zu erklären, weil es eben nicht von einem unbezähmbaren Eroberungswillen getrieben wird, sondern in tiefster Seele von der Gerechtigkeit seiner Sache und der Notwendigkeit ihrer Verteidigung überzeugt ist. Wenn das feindliche Ausland ohne Unterlaß Deutschland einen „Willen zur Macht“ unterstellt, als ob Gewalt vor Recht gehen solle, und wenn solche Ergüsse anscheinend auch gläubige Ohren finden, so ist das nur ein neuer Beweis, wie wenig man sich im Ausland Mühe gegeben hat, deutsches Wesen und Streben zu verstehen. Verständnis aber ist die notwendige Vorbedingung für ein gerechtes Urteil. Vielleicht darf aber auch in aller Bescheidenheit daran erinnert werden, daß die Lösung *Right or wrong*,